

- Der Vorsitzende - Text-Nr. 0781b

Prozeßleitende Verfügungen

In den Parteigerichtssachen

1. JU-Kreisverband B. ./ R.

- CDU-BPG 7/84 -

wegen Ausschlusses aus der Jungen Union

2. JU-Kreisverband B. ./ R.

- CDU-BPG 8/84 -

wegen Kündigung des Mietvertrages "Bürger '84" sowie wegen Rechenschaftslegung über einen Zuschuß der CDU-Stadtverordnetenfraktion B. von DM 3.000,-- an die Schüler-Union und an die Junge Union B.

3. JU-Kreisverband B. ./ JU-LV B.

- CDU-BPG 9/84 -

wegen Feststellung der Fehlerhaftigkeit des Delegiertenschlüssels und der Unwirksamkeit der Beschlüsse der Landestagung der Jungen Union B. vom 25. März 1984

4. JU-Kreisverband B. ./ Wesemann

- CDU-BPG 10/84 -

wegen Gestaltung des Aufnahmeverfahrens in die Junge Union, Kreisverband B.

werden hierdurch folgende gleichlautenden Verfügungen getroffen:

1. Die Verfahren werden eingestellt.
2. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU sind Kosten und Auslagen nicht entstanden.
3. Diese die Verfahren abschließenden Einstellungs-Verfügungen werden dem Kreisverband B2 der Jungen Union, dem Landesschiedsgericht der Jungen Union B der Bundesvereinigung der Jungen Union Deutschlands sowie dem CDU-Landesverband B zur Kenntnisnahme zugestellt.

Gründe:

Der Kreisverband B. der Jungen Union hat mit Schreiben vom 27. Oktober 1984, bei der Bundesgeschäftsstelle der Jungen Union Deutschlands eingegangen am 29. Oktober 1984, Beschwerde gegen vier Entscheidungen des Landesschiedsgerichts der Jungen Union B vom 28. September 1984, ausgefertigt am 01. Oktober 1984, in den vorgenannten Streitigkeiten eingelegt. Nach § 51 der Satzung des Landesverbandes B. der Jungen Union kann die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vor dem obersten Schiedsgericht der Jungen Union auf Bundesebene angefochten werden, wobei die Anfechtung innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zugang der Entscheidung des Landesschiedsgerichts erfolgen muß. Die Entscheidung des obersten Schiedsgerichts der Jungen Union auf Bundesebene ist endgültig.

Da die Junge Union Deutschlands auf Bundesebene jedoch kein Bundesschiedsgericht errichtet hat, hat der Justitiar der Jungen Union Deutschlands mit Schreiben vom 11. Dezember 1984, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 14. Dezember 1984, die Beschwerdeschrift des JU-Kreisverbandes B. nebst Anlagen dem Bundesparteigericht der CDU mit der Bitte um Entscheidung zuleiten lassen. Nachdem inzwischen im JU-Kreisverband B. Neuwahlen zum Kreisvorstand stattgefunden hatten, nahm der Vorsitzende des JU-Kreisverbandes B. mit Schreiben vom 24. Mai 1985, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 31. Mai 1985, die eingelegten Beschwerden zurück.

Nach § 21 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) können Anträge und Rechtsmittel in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden. Die Parteigerichtsverfahren waren daher einzustellen. Da bereits zweifelhaft ist, ob die Vorschriften der PGO hinsichtlich der Anforderungen an Rechtsmittel-Schriftsätze (§ 38, § 37 Abs. 2 PGO) überhaupt erfüllt sind und da auch deswegen eine Zustellung der Beschwerdeschrift (nebst Anlagen) an die jeweiligen Beschwerdegegner noch nicht erfolgt war, konnten diese Parteigerichtsverfahren durch Prozeßleitende Verfügungen eingestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO.